

XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. Januar 2012

Art. 14quater Abs. 1 (neu im Nachtrag)¹: Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Militär- und Zivildienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgesetzt werden und können dazu nicht die Schulferien benützt werden, so ist beim Schulrat um Urlaub nachzusuchen.

¹ Bisherige Fassung von Art. 14quater Abs. 1 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer: Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Militär- und Zivildienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgesetzt werden und können dazu nicht die Ferien benützt werden, so ist beim Schulrat um Urlaub nachzusuchen.